

Satzung der "Japan Car Classics"

§ 1 Name , Sitz

Der Club führt den Namen "Japan Car Classics"; im folgenden JCC genannt.

Der Club hat seinen Sitz in Sigmaringen.

§ 2 Zweck und Ziel des Clubs

Zweck des JCC ist :

1. Erhaltung und Wiederherstellung von Automobilen japanischer Fertigung deren Markteinführung vor, bzw. einschl.1990 erfolgte.
2. Gegenseitige Unterstützung um Punkt 1 zu erleichtern/erreichen.
3. Präsentation der Fahrzeuge, Teilnahme an Historikertreffen und regelmäßige Treffen der Mitglieder.

§ 2.1 Gemeinnützigkeit des Clubs

Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist konfessions-, rassen- und parteipolitisch neutral.

10% Der Clubbeiträge werden an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet. Diese wird am Ende des Jahres von den Mitgliedern bestimmt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des JCC anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich, formlos beantragt werden. Es kann auch jedes Mitglied eine solche Anmeldung entgegennehmen und diese dann an einen der Clubgründer weiterleiten, diese entscheiden dann schnell und unbürokratisch über die Aufnahme.

Bei Ablehnung müssen dem Antragsteller die Gründe schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Einigkeit über eine evtl. Aufnahme besteht, wird diese zur Mitgliederentscheidung vorgetragen.

§ 3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft ist fristlos zulässig.

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Überschüsse zurückerstattet.

Eine Mitgliedschaft endet :

- bei natürlichen Personen durch deren Tod
- nach Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrags zum 31.12. 24:00 Uhr des Vorjahres
- ggf. durch grob fahrlässige Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO), oder anderer nicht unerheblicher Gesetzesverstöße per Ausschluss (siehe unten).
- Ausschluss nach durch den Vorstand einstimmig stattgegebenem Antrag und anschließendem Beschluss der Mitgliederversammlung per 2/3 Mehrheitsentscheidung

Ein Antrag ist schriftlich bei einem Vorstand einzureichen, über eine evtl. Einberufung einer Abstimmung / Versammlung entscheiden hierbei zunächst die Vorstandsmitglieder, Einstimmigkeit vorausgesetzt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von einer Beitragsordnung festgelegt wird, Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für Clubzwecke s.a. 2.1 genutzt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied Überschüsse nach Möglichkeit in Geld oder Sachwerten zurück, hierbei gilt z.B. die gemeinsame Teilnahme an einer Lotterie als Rückführung. Über notwendige Ausgaben für den Clubbetrieb (Kontoführungsgebühren/Kosten der Homepage etc.), kann der Vorstand selbst entscheiden, sofern die Mitgliedermehrheit dem nicht widerspricht.

Gemeinsam erwirtschaftete Gewinne, werden ebenfalls zu 10% an eine gesondert beschlossene gemeinnützige Einrichtung abgeführt.

§ 4.1 Beitragsordnung / Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag ist wie folgt durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden:

Mitgliedsbeitrag: 12 Euro/Jahr

Die Zahlungsweise erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Clubkonto. Schriftliche Rechnungsstellung erfolgt nicht. Zahlung im Vorjahr bis spätestens 31.12. , bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt idealerweise sollte daher die Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Dauerauftrag erfolgen, um Zahlungsverzug und somit ungewollter Clubaustritt zu vermeiden.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs:

- die Vorstandsmitglieder
- der Kassenführer
- die Mitglieder

§ 6 Die Vorstandsmitglieder

Am 29.01.2005 um 17:30 Uhr wurde der JCC gegründet, Vorstandsmitglieder sind:

Marcus Hausch Holzstr.6 , 88512 Mengen

Nicole Hausch Holzstr.6 , 88512 Mengen

Dirk Rohrbeck Goethestrasse 10 , 67373 Dudenhofen

Die Mitglieder des Clubs üben Ihre evtl. Clubtätigkeiten ehrenamtlich aus.

Sollte ein Vorstandsmitglied den Club verlassen, oder sein Amt niederlegen, so ist ein Mitglied zu bestimmen, welches künftig dessen Aufgaben übernimmt.

§ 7 Aufgaben des Kassenführers

Der Kassenführer verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er muss hierüber jederzeit Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen können.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Clubs erfordert, nach Möglichkeit einmal jährlich.

§ 8.1 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet einer der Clubgründer oder ein festgelegter Diskussionsführer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl abstimmender Mitglieder beschlussfähig, sofern 2/3 der Vorstandschaft und 1/3 der Mitglieder Ihre Stimme abgeben haben, bzw. anwesend sind. Bei Mitgliedern die nicht persönlich erscheinen können oder wollen, ist ihre Stimme über Telefon, Telefax, E-Mail oder Brief ausschlaggebend. Angemessene Fristen sind für Ankündigung und Abstimmung von den Gründern vorzugeben (3-14 Tage).

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Einstimmigkeit** erforderlich.

Für andere Beschlüsse ist eine **2/3 Mehrheit** erforderlich

§ 9 Clubeigentum

Wer Clubeigentum (soweit vorhanden) grob fahrlässig beschädigt, kann zu Schadenersatz verpflichtet werden.

Dem Mitglied überlassenes Clubeigentum ist bei Verlangen des Kassenführers wieder dem Club auszuhändigen.

§ 10 Satzung

Es können weitere Clubinterne "Regelungen" getroffen werden, die jedoch wie üblich von den Mitgliedern abgestimmt werden müssen.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Sigmaringen